

Herausforderungen des Datenschutzrechts an Universitäten

Forschung – Lehre – Verwaltung

Iris Eisenberger / Konrad Lachmayer*

Das durch die DSGVO¹ eingeführte neue Datenschutzrecht fordert die Universitäten auf vielfältige Weise. Im Mittelpunkt der datenschutzrechtlichen Diskussionen stehen Fragen der Vereinbarkeit datenintensiver wissenschaftlicher Forschung mit den Prinzipien des Datenschutzes, die auf Datenminimierung, die Begrenzung der Speicherdauer und eine geringe Eingriffsintensität abzielen. Bereits die DSGVO sieht zahlreiche Ausnahmeregelungen für wissenschaftliche Forschungszwecke vor; der nationale Gesetzgeber hat darüber hinaus insb im DSG² und im FOG³ weitere Privilegierungen für forschungsbezogene Datenverarbeitungen geschaffen.

Universitäten sind nicht nur im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung mit datenschutzrechtlichen Fragen konfrontiert, sondern gleichermaßen in der universitären Lehre und Verwaltung. In beiden Bereichen werden ebenfalls zahlreiche personenbezogene Daten verarbeitet, die keiner Privilegierung durch die DSGVO unterliegen. Es bestehen allerdings – zumindest teilweise – spezialgesetzliche Regelungen durch den nationalen Gesetzgeber.

Die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen richten sich sowohl an private als auch an staatliche Universitäten. Während sich der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO für Privatuniversitäten aufgrund des privatrechtlichen Verhältnisses zu Studierenden (und damit einer Binnenmarktbezogenheit des privaten Hochschulsektors) unmittelbar ergibt, ist zumindest im Bereich der Hoheitsverwaltung staatlicher Universitäten (hinsichtlich der universitären Lehre) zu hinterfragen, inwieweit der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO überhaupt gegeben ist. Art 2 Abs 1 lit a DSGVO nimmt Tätigkeiten von der DSGVO aus, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Bei einem weiten Auslegungsverständnis bestehen aber iSd Art 165 AEUV Anhaltspunkte, aus denen auf eine Anwendbarkeit der DSGVO geschlossen werden könnte. Jedenfalls wird auf innerstaatlicher Ebene durch § 4 Abs 1 DSG die Anwendbarkeit der DSGVO normiert;⁴ allerdings mit der Einschränkung, dass diese Ausweitung nicht mit Anwendungsvorrang ausgestattet ist, sondern bloß einfachgesetzlich erfolgt. Damit bleibt die österreichische Verfassung als vollwertiger Maßstab bestehen, ebenso wie die Möglichkeit des nationalen Gesetzgebers, insb durch *lex specialis* von den Inhalten der DSGVO abzuweichen.⁵

*Univ.-Prof. Dr. Iris Eisenberger ist Leiterin des Instituts für Rechtswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien (www.boku.ac.at/law). Univ.-Prof. (SFU) Dr. Konrad Lachmayer ist Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Europarecht und Grundlagen des Rechts und Vizedekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Sigmund Freud Privatuniversität Wien (jus.sfu.ac.at). Beide waren über ein Jahrzehnt für Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk als AssistentInnen tätig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl 2016, L 119/1.

² Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2018/24.

³ Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl 1981/341 idF BGBl I 2018/31

⁴ Siehe dazu Bresich et al, DSG Kommentar

⁵ Siehe dazu Lachmayer, Die DSGVO im öffentlichen Bereich. Europarechtliche Vorgaben an die staatliche Verwaltung, ÖJZ 2018, 112 (113).

Die hier in weitere Folge präsentierten Beiträge basieren auf einer Konferenz zum Thema „Universitäten – Forschung – Datenschutz“ an der Universität für Bodenkultur im Jänner 2018. Mit diesem Schwerpunkt soll schließlich *Bernd-Christian Funk* zum 75. Geburtstag gratuliert werden. Univ.-Prof. *Funk* hat sein Leben nicht nur in den Dienst zahlreicher österreichischer Universitäten gestellt, sondern auch wesentlich zur Entwicklung des Universitätsrechts als wissenschaftliche Disziplin des (besonderen) Verwaltungsrechts beigetragen. Bis heute nimmt er an der Gestaltung der Rechtswissenschaften in Österreich proaktiv teil und stellt sich den Herausforderungen des Universitätsrechts. Ihm sei dieser Schwerpunkt herzlich gewidmet.